LANDKREIS NEUNKIRCHEN

GEM. EPPELBORN

ORTSTEIL EPPELBORN

BEBAUUNGSPLAN SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „AUF DER ALLWIES" FLUR 2

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Form des § 30 Baugesetzbuches (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl.I.S. 341), in der Fassung vom 11. August 1972 (BGBl.I.S. 2414) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 13. März 1980 beschlossen. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte im Auftrag der Gemeinde Eppelborn durch das Büro Landinfo - Ortsbauamt - Abt. Planung.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABSATZ 1, 2 UND 3 DES BUNDESBAUGESETZES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung	
Es gilt die BauNVO vom 15.09.1977 (BGBl.I. 1757)	
2.1 Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet
2.1.1 einzelige Anlagen	Nach BauNVO vom 15.09.1977 § 4
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Maß der Baulichen Nutzung	E = Hangseite ○, talseitig II
3.2 Grundflächenzahl	GRZ = 0,3
3.3 Geschoßflächenzahl	GFZ = bei Tagesch. Bauweise 0,3 bei Tagesch. Bauweise 0,6
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	offene (nur Einzelhäuser zulässig) A
5. Überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	laut Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Höchstzahl der Wohnungen	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind.	
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	entfällt
11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	laut Plan und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind überdachte Stellplätze und Garagen nicht zulässig.
11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	entfällt
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone bis Mitte Fuß- bzw. OK Lichtmaschinenfußboden)	laut Straßenprojekt
13. Flächen für den Gemeinbedarf	entfällt
14. Flächen für die Bebauung mit Familienhäusen vorgesehener Flächen	gesamter Geltungsbereich
15. Flächen auf denen ganz oder teilweise zur Anlagenhäute, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, errichtet werden dürfen	entfällt
16. Flächen für Gemeinschaftsanlagen oder teilweise zur Anlagenhäute errichtet werden dürfen für Personengruppen mit besonderem sozialbedarf bestimmte Anlagen	entfällt
17. aus besonderem Nutzungswert von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird	entfällt
18. Flächen für die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20. Abgrenzung der unterschiedlichen Verkehrsflächen sowie der Abstufung der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt
21. Versorgungsflächen	laut Plan
22. Führung von Versorgungsanlagen- und Leitungen	laut Plan
23. Grünflächen, wie Anlagen für den Gemeinbedarf und Parkanlagen, sowie für Abfallanlagen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	laut Plan
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26. Flächen für aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Ställe, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Bedeckung zum Schutze, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft sowie solche Festsetzungen, die zu treffen sind	entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen der allgemeinen Versorgungsträger	laut Plan
31. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze, für bestimmte öffentliche Einrichtungen dienende Stellplätze, Fahrzeugeinstellplätze, Stellplätze und Garagen	entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutze vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen Vorkehrungen	entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon in Abhängigkeit der für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe erforderlichen Mindestgröße	
a) das Aufteilen von Bauten und Grundstücken	laut Plan
b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Straßenprojekt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 1 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt
laut örtlicher Bauvorschriften

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Pflanzung von Bäu- und Gehölzbeständen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO - vom 27. Dezember 1974
entfällt

Bezeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei der Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG
entfällt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Geltungsbereich	
Flurgrenze	
Gemarkungsgrenze	
Straßenbegrenzungslinie	
Bestehende Straßen	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenze	
Geplante Grundstücksgrenze	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude mit vorgeschriebener Firstrichtung	
Baugrenze	
Baulinie	
20 kV-Erdkabel	
Anbauvorgangsrichtung	
Versorgungsfläche mit Trafo-Station	T
Grünfläche	
Kinderspielplatz	
Mauer zu pflanzen	
öffentliche Parkflächen	P
Garagen	Ga
mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	
Gebäude zu entfernen	

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung mit gemäß § 2a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegen von ...17.7.79... bis ...16.8.79...

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am ...5.10.79... gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Eppelborn, ...5.10.79...
Bürgermeister
(Peter J. Jungemann)

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, ...16.11.79...

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
B4-2301/4/79

Im Auftrag:
Dipl.-Ing.
(Dienstsiegel)
Oberbaurat

Der Genehmigungsvermerk des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom ...16.11.79... wurde am ...18.11.79... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Eppelborn, ...21. Februar 1980...
Bürgermeister
(Jungemann)